



Marktgemeinde Bockfließ

Hauptstrasse 56, A-2213 Bockfließ
Bezirk Mistelbach, NÖ

email: gemeinde@bockfliess.gv.at
Homepage: www.bockfliess.gv.at
UID-Nummer: ATU 16260105
Tel 02288/2266 – 0
Fax 02288/2266-66

ANSUCHEN ZUR AUFSTELLUNG VON PLAKATSTÄNDERN IN FORM VON A-STÄNDERN

Genehmigungswerber:
(bei Vereinen auch den bevollmächtigten Vertreter angeben)

Anschrift:

E-Mail:

Anlass:

Aufstellungsdauer: von bis
das sind Tage. **(Maximale Dauer 3 Wochen)**

Person, welche ständig (auch an Sonn- und Feiertagen, sowie während der Nachtzeit) **erreichbar ist**, um Unzukömmlichkeiten bei der Aufstellung von Plakatständern sofort zu beheben:

Kontaktperson: Tel.

Auflagen:

1. Das Ansuchen hat mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Aufstellen der A-Ständer zu erfolgen.
2. Als Plakatständer dürfen ausschließlich A-Ständer verwendet werden. Es dürfen maximal 3 A-Ständer aufgestellt werden. Während der Dauer der Aufstellung ist der Aufsteller für die Standsicherheit verantwortlich.
3. Plakatständer dürfen nicht aufgestellt bzw. befestigt werden:
 - an den Masten der Straßenbeleuchtung
 - auf Rohrstehern von Verkehrszeichen
 - im Bereich von weniger als 5m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder
4. Plakatständer dürfen NICHT verkehrsbehindernd und NICHT sichtbehindernd aufgestellt werden.
5. Durch die Aufstellung dürfen Bäume, Sträucher, Masten und dergleichen keinen Schaden erleiden.
6. Die Zugänglichkeit von Einrichtungen der Gemeinde z.B. Hydranten darf nicht behindert werden.
7. Im Schadensfall ist der Genehmigungswerber zum Schadenersatz verpflichtet.

8. Verbotzone für das Aufstellen: im Umkreis von 50 Metern um die Kirche.
9. Die Plakatständer, **dürfen frühestens 3 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung** aufgestellt bzw. angebracht werden.
10. Die Plakatständer- dürfen eine **maximale Größe von A1** nicht übersteigen.
11. Die aufgestellten bzw. angebrachten Plakatständer, **müssen bis spätestens 3 Tage nach dem Termin der Veranstaltung** vom Aufsteller wieder entfernt werden.
12. Die Aufstellung auf private Flächen bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers.

Hinweise:

Bei NICHT-EINHALTUNG oder wenn durch die Anbringung etwaige Gefährdungen oder Sicherheitseinschränkungen für Straßenbenutzer entstehen, werden die betreffenden Plakatständer ausnahmslos auf Kosten des Eigentümers oder Aufstellers der Plakatständer, entfernt.

Nicht genehmigte Plakatständer, Ankündigungstafeln und ähnliche Gegenstände werden kostenpflichtig entfernt.

....., am

.....
(Unterschrift)